

Der ein und dreyßigste
Artickel.

Exception der Ent-
wehrung oder
Spolii.

Wird einer seiner Haab und Gü-
ter oder Possession, gewältiglich entsezt/
und darnach von dem Entsezer / solcher
Haabe wegen / ins Recht gezogen und be-
klagt / mag Er sich der Antwort wegern /
darumb / daß er gewältiglich entsezt sey / und sol dis
zum nechsten Rechten / oder nach Erkänntnis der Ge-
richte / beweisen / Wird dann solche Entsezung beybracht
und erwiesen / sol Beklagter / er sey dann zuvor restitui-
ret / zu antworten nicht schuldig seyn.

Entsezt einer einen andern seiner Possession, und wird
wiederumb von demselbigen entwehret / und ins
Recht gezogen / so hat sich der erste Ent-
sezer dieser Exception nicht zu-
behelffen.



S ij

Da